



Kurzinformation

Zugang zu öffentlichen Informationen

1. Einschlägige Regelungen

In Deutschland wird der Zugang zu öffentlichen Informationen durch unterschiedliche Gesetze geregelt. Das **Umweltinformationsgesetz (UIG)**¹ des Bundes trat am 16. Juli 1994 in Kraft und wurde 2005 grundlegend neu gefasst. Das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**² des Bundes trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Ziel beider Gesetze ist die Eröffnung des Zugangs zu behördlichen Informationen. Eigene gesetzliche Regelungen zu Umweltinformationen existieren zudem in allen Bundesländern. Die meisten Bundesländer haben auch Informationsfreiheitsgesetze erlassen. Diese behandeln Informationen, die bei Landesbehörden vorliegen.

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich ausschließlich auf den Zugang zu **amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes**. Hierunter ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 1 IFG „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“ zu verstehen. Ausgenommen sind ausdrücklich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines amtlichen Vorganges werden sollen. Es besteht zudem kein Anspruch auf Erläuterung oder Aufbereitung der zugänglichen Informationen.³

Der Anspruch nach dem UIG erfasst hingegen nicht alle behördlichen Informationen, sondern ist auf **Umweltinformationen** begrenzt (§ 2 Abs. 3 UIG).

Als Arten des **Informationszuges** kommen beim IFG und UIG die Auskunftserteilung, die Akteneinsicht oder eine Übermittlung in sonstiger Weise (insbesondere durch Übersendung von Kopien) in Betracht. Der Antragsteller hat zwischen diesen Möglichkeiten ein Wahlrecht. Die Behörde darf

1 Umweltinformationsgesetz vom 14. Februar 2005 (BGBl I 2004, S. 3704), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/.

2 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 5. September 2005 (BGBl. I 2005, S. 2772), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifg/>.

3 Steinbach/Hochheim, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen im Organisationsbereich des Sozialrechts, in: NZS 2006, 517 (518).

von der begehrten Art des Informationszuganges nur aus wichtigem Grund (z. B. wegen eines deutlich höheren Verwaltungsaufwands) abweichen. Einfache Auskünfte können von der Behörde auch unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden.

Für die **Antragstellung** ist keine Form vorgeschrieben. Grundsätzlich kann daher ein formloser Antrag an die zuständige öffentliche Stelle gerichtet werden. Dies kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch geschehen. Der Antragsteller muss darüber hinaus den Antrag nicht in besonderer Weise begründen. Der Anspruch hat somit grundsätzlich keine Voraussetzungen.⁴

Es handelt sich dabei um ein sog. **Jedermannrecht**. Die vorgesehenen Informationszugangsrechte können daher unter anderem von allen Bürgern und von Institutionen des Privatrechts geltend gemacht werden.⁵

Das IFG enthält in den §§ 3 bis 6 mehrere **Ausnahmetatbestände**, nach denen die Auskunftserteilung verweigert bzw. beschränkt werden kann. Diese Gründe können sowohl im **öffentlichen Interesse** (vor allem innere und äußere Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, laufende Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) als auch im **privaten Interesse Dritter** (Schutz von personenbezogenen Daten, Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) liegen. Jedoch muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und warum ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Die zuständige Stelle muss dabei stets prüfen, ob die Information zumindest teilweise gewährt werden kann. Das UIG beinhaltet ebenfalls Ausnahmetatbestände, die zum größten Teil mit den Ausnahmen des IFG identisch sind.

Nach § 10 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG **Gebühren** und **Auslagen** erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und steht damit nicht im Ermessen der Behörde. Die konkreten Gebührensätze sind in der Informationsgebührenverordnung⁶ festgelegt. Diese sieht unterschiedliche Rahmensätze je nach Amtshandlung vor und legt dabei Höchstsätze fest. Die Gebühren betragen maximal 500 Euro. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie die Herausgabe von wenigen Abschriften und die Ablehnung eines Antrags sind gebührenfrei.

Für den Zugang zu Umweltinformationen können nach § 12 UIG ebenfalls Auslagen und Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Umweltinformationskostenverordnung⁷ und ist mit den Gebühren des IFG identisch.

4 Schoch, in: derselbe, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 18.

5 Debus, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Edition Stand: 01.05.2022, § 1 IFG Rn. 95.

6 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

7 Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

2. Kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)⁸ besagt unter anderem, dass jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Aus der Verfassungsnorm wird aber grundsätzlich **kein unmittelbarer Anspruch** auf Verschaffung von Informationen durch öffentliche Stellen abgeleitet.⁹ Wenn ein Anspruch nach dem einfachen Recht besteht (wie nach dem IFG oder UIG), ist Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG aber bei der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes zu beachten.¹⁰

3. Zugang zu Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften

Für den Zugang zu Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften gibt es keine speziellen Vorschriften.

Entscheidungen der erst- und zweitinstanzlichen **Gerichte** werden nur teilweise auf deren Internetseiten oder in kostenlos abrufbaren Datenbanken veröffentlicht. In weiten Teilen stehen sie nur in Fachzeitschriften oder kostenpflichtigen Datenbanken zur Verfügung. Wichtige Entscheidungen der höchsten Gerichte (etwa des Bundesverfassungsgerichts) werden im Internet veröffentlicht. Ob das IFG auf Gerichtsentscheidungen anwendbar ist, ist in der juristischen Literatur umstritten.¹¹

Verwaltungsvorschriften regeln die innere Organisation oder das anzuwendende Verfahren von staatlichen Stellen. Sie werden nur zum Teil veröffentlicht. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des IFG.

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

9 Wendt, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 53.

10 Vgl. Wendt, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 53; Starck/Paulus, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 111.

11 Dagegen etwa Debus, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Edition 1. Mai 2022, § 1 IFG Rn. 143.2; dafür etwa Schoch, in: derselbe, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 212.